

Bedingungen

Einkauf von Produktionsmaterial

Version Februar 2023

Lesezeit ⌚ 9 Minuten



Dieses Dokument wurde in klarer Sprache geschrieben.

1. Vertragsabschluss	2	3.1. Technische Unterlagen	8
2. Leistungen des Lieferanten	3	4. Gegenleistung des Kunden.....	8
2.1. Herstellung der Produkte und Dienstleistungen	3	4.1. Preis	8
2.1.1. Vorgaben	3	4.2. Zahlungsbedingungen.....	8
2.1.2. Unterbeauftragung.....	3	4.3. Eigentumsvorbehalt	9
2.2. Begleitende Leistungen	4	4.4. Beendigung der Leistungserbringung	9
2.2.1. Entwicklungen	4	5. Allgemeine Bestimmungen	10
2.2.2. Nutzungsrechte an Dokumenten.....	4	5.1. Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle ...	10
2.3. Lieferung der Produkte	5	5.2. Verhaltensgrundsätze	10
2.4. Termine und Fristen	5	5.3. Versicherung	10
2.5. Haftung für Mängel bei Übergabe (Gewährleistung)	6	5.4. Geheimhaltung	10
2.6. Haftung für Schadenersatz.....	7	5.5. Höhere Gewalt	11
3. Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten. 8		5.6. Datenschutz	11
		6. Schlussbestimmungen	11

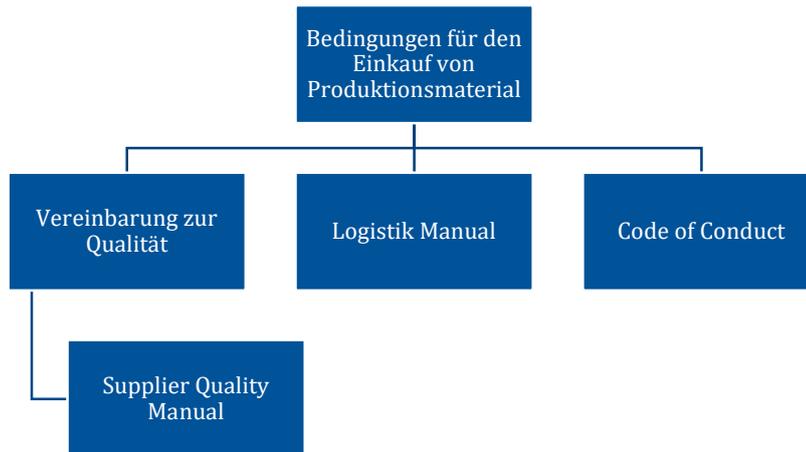
Präambel

Diese Bedingungen gelten für den Zukauf von Produktionsmaterial oder Dienstleistungen im Umfeld von Produktionsmaterialien (nachfolgend „**PRODUKT**“ genannt) durch die STIWA Advanced Products GmbH, FN 278416 k (nachfolgend „**KUNDE**“ genannt). Das Unternehmen, welches Produktionsmaterial herstellt und/oder liefert beziehungsweise Dienstleistungen erbringt, wird nachfolgend „**LIEFERANT**“ genannt.

Gültig ist die zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellste Fassung dieser Bedingungen, abrufbar unter <https://www.stiwa.com/manufacturing/dokumente-agb>.

Wenn der LIEFERANT selbst allgemeine Bedingungen (zum Beispiel Verkaufsbedingungen) verwendet, werden diese hiermit ausgeschlossen.

Für diese Bedingungen gelten die nachfolgend dargestellten Anhänge als mitvereinbart:



Zusätzlich können in diesen Anhängen weitere Verweise auf besondere Dokumente enthalten sein. Diese gelten ebenso als Teil des Vertrages.

Dies können z.B. Verweise auf warengruppenspezifische Anforderungen auf Zeichnungen sein.

1. Vertragsabschluss

1.1. Der KUNDE kann dem LIEFERANTEN seine prognostizierten Mengenbedarfe an PRODUKTEN (sogenannte „Abrufvorschau“) bekanntgeben. Eine solche Abrufvorschau dient lediglich der Information und ist unverbindlich. Der KUNDE kann diese Abrufvorschau bei Bedarf aktualisieren oder konkretisieren.

i Dieser Vertragspunkt wird unter einem Rahmenvertrag nicht angewendet.

1.2. Der LIEFERANT übermittelt dem KUNDEN sein Angebot. Das Angebot muss verbindlich und ausreichend bestimmt sein. Wenn es nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, trägt der KUNDE keine Kosten für Angebote oder Kostenvoranschläge.

Ablauf:

- ggf. unverbindliche Abrufvorschau
- 1 | Angebot +
- 2 | Bestellung = Vertragsabschluss
- 3 | informative Auftragsbestätigung

1.3. Der KUNDE kann die PRODUKTE schriftlich bestellen (zum Beispiel auch mittels automatisierter E-Mail ohne Unterschrift). Diese Bestellung gibt unter anderem die vereinbarten Preise, Termine und Lieferbedingungen wieder. Der Vertrag kommt zustande, wenn dem LIEFERANTEN die Bestellung zugegangen ist. Die für das Vertragsverhältnis geltenden Bestimmungen werden ausschließlich und abschließend mit der Bestellung des KUNDEN vereinbart.

1.4. Der LIEFERANT wird den Erhalt einer Bestellung innerhalb von 3 Werktagen bestätigen. Eine solche „Auftragsbestätigung“ bestätigt lediglich den Erhalt der Bestellung. Zur Information können darin auch die bereits vereinbarten Vertragsinhalte wiedergegeben werden. Wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweichende Inhalte enthält, so sind diese unbeachtlich und lassen den rechtlichen Inhalt des Vertragsverhältnisses unverändert.

1.5. Alle Zusätze in diesen Dokumenten, die mehr oder etwas anderes wiedergeben als in der Bestellung geregelt ist, sind jedenfalls völlig unbeachtlich. Solche Zusätze sind nicht rechtswirksam vereinbart. Das betrifft vor allem auch automatisierte Zusätze durch ein ERP-System, wie zum Beispiel Verweise auf allgemeine oder sonstige Bedingungen eines Vertragspartners oder Anderen.

2. Leistungen des Lieferanten

2.1. Herstellung der Produkte und Dienstleistungen

2.1.1. Vorgaben

2.1.1.1. Der LIEFERANT stellt die PRODUKTE nach den Vorgaben des KUNDEN her. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass diese Vorgaben richtig sind. Der LIEFERANT muss dem KUNDEN mitteilen, wenn das PRODUKT nicht entsprechend dieser Vorgaben hergestellt werden kann (beispielsweise falsche, widersprüchliche oder unvollständige Vorgaben).

2.1.1.2. Wenn der KUNDE nach Vertragsabschluss seine Vorgaben ändern möchte, wird er dies dem LIEFERANTEN mitteilen. Der LIEFERANT wird diese Wünsche zeitnahe auf Machbarkeit und Kostenauswirkung prüfen. Das Ergebnis wird er dem KUNDEN innerhalb von 5 Werktagen ab Anfrage übermitteln. Die Änderung des Vertrages wird wirksam, wenn die Vertragspartner darüber eine ausdrückliche Vereinbarung treffen.

2.1.1.3. Der LIEFERANT erbringt seine Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und hält alle für das Land der Herstellung gültigen Gesetze und Normen ein. Er setzt dazu qualifiziertes und geeignetes Personal sowie fachgerechte Fertigungsmittel ein. Wenn ihm der KUNDE bestimmte gesetzliche oder technische Anforderungen für einen Verwendungsmarkt mitteilt, wird er auch diese jedenfalls berücksichtigen.

2.1.1.4. Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit dem PRODUKT sämtliche besonderen Anforderungen (wie zum Beispiel EU-Richtlinien und -Verordnungen) erfüllt werden. Wenn hierzu Pflichten auch den KUNDEN treffen, wird er diesen darüber rechtzeitig informieren.

2.1.2. Unterbeauftragung

2.1.2.1. Der LIEFERANT kann mit der Leistungserbringung auch Andere beauftragen („UNTERLIEFERANTEN“). Der UNTERLIEFERANT muss für die beabsichtigten Leistungen geeignet sein. Der LIEFERANT muss den UNTERLIEFERANTEN zur Einhaltung aller dafür relevanten Vertragsinhalte schriftlich verpflichten (beispielsweise Qualitätssicherungsvereinbarung, Geheimhaltungsvereinbarung, ...). Unabhängig davon bleibt der LIEFERANT gegenüber dem KUNDEN für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich und haftet für den UNTERLIEFERANTEN wie für eigenes Verhalten.

Vorgaben des Kunden müssen eingehalten werden.

⚠ Produktänderungen können möglich sein.

ℹ Unterlieferanten/ Sublieferanten sind grundsätzlich erlaubt.

2.1.2.2. Der LIEFERANT muss dem KUNDEN mitteilen, welcher UNTERLIEFERANT für welche Leistungen eingesetzt werden sollen. Der Kunde kann in begründeten Fällen die Beauftragung eines bestimmten UNTERLIEFERANTEN untersagen.

2.1.2.3. Der KUNDE kann auch einen bestimmten UNTERLIEFERANT vorgeben. Wenn der LIEFERANT keine nachvollziehbaren Ablehnungsgründe mitteilt, muss er diesen beauftragen.

2.2. Begleitende Leistungen

2.2.1. Entwicklungen

2.2.1.1. Wenn der LIEFERANT begleitende Leistungen (wie beispielsweise die Übernahme der konstruktiven Gestaltung des PRODUKTES) übernehmen soll werden die Vertragspartner grundsätzlich eine separate schriftliche (Entwicklungs-)Vereinbarung abschließen.

2.2.1.2. Wenn im Zuge der Leistungserbringung schutzrechtsfähige Ergebnisse und damit verbundenes Know-how („ARBEITSERGEBNISSE“) erarbeitet werden, bevor eine separate (Entwicklungs-)Vereinbarung abgeschlossen wurde, so sind die entsprechenden Aufwendungen mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

- ▶ Know-How, Entwicklungen oder Erfindungen sowie bestehende Schutzrechte und deren Weiterentwicklungen stehen ausschließlich jenem Vertragspartner zu, welcher bereits Inhaber von dem bestehenden Know-How und/oder den bestehenden Schutzrechten ist („*Background IP*“).
- ▶ ARBEITSERGEBNISSE, die von den Vertragspartnern gemeinsam erarbeitet wurden, stehen den Vertragspartnern zu gleichen Teilen zu. Über eine allfällige Schutzrechtsanmeldung werden sich die Vertragspartner abstimmen. Sollte ein Vertragspartner an einer Anmeldung kein Interesse haben, wird er dies dem anderen Vertragspartner binnen 4 Wochen ab Aufforderung mitteilen. Der betreffende Vertragspartner hat sodann das alleinige Recht zur Schutzrechtsanmeldung.
- ▶ Sofern die ARBEITSERGEBNISSE die PRODUKTE betreffen und eine Belieferung durch den LIEFERANT nicht erfolgt (zum Beispiel Lieferunfähigkeit), räumt er dem KUNDEN bereits hiermit eine entgeltliche, aber sonst uneingeschränkte Lizenz zur Nutzung für die Herstellung der PRODUKTE ein (selbst oder durch Andere). Die Lizenzgebühr bemisst sich dabei an marktüblichen Konditionen.

2.2.2. Nutzungsrechte an Dokumenten

Der LIEFERANT räumt dem KUNDEN das Recht ein, Dokumente, die das PRODUKT betreffen, uneingeschränkt selbst zu nutzen.

2.3. Lieferung der Produkte

2.3.1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass für die Lieferung der PRODUKTE das Logistik Manual des KUNDEN einzuhalten ist (**Anhang ./2.3.1**).

2.3.2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt folgendes: Lieferungen erfolgen DAP [Empfangsort laut Bestellung] Incoterms® 2020. Sollte in der Bestellung kein Empfangsort ausdrücklich bestimmt sein, gilt die Adresse des KUNDEN auf der Bestellung als vereinbarter Empfangsort.

2.3.3. Für die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften gilt der vereinbarte Incoterm® 2020. Die Vertragspartner werden einander bestmöglich unterstützen, um die gewünschte Lieferung vornehmen zu können.

2.3.4. Der KUNDE kann wie unter Punkt 2.1.2 vereinbart einen bestimmten UNTERLIEFERANTEN für die Lieferung (Transporteur) vorgeben.

2.3.5. Der LIEFERANT wird mit dem KUNDEN abstimmen, ob und wie Teillieferungen (Lieferungen, die mengenmäßig nicht alle bestellten PRODUKTE enthalten) erlaubt sind.

2.3.6. Der LIEFERANT wird PRODUKTE, die der KUNDE zur Entsorgung bestimmt, unentgeltlich zurücknehmen und entsorgen. Wenn bei der Entsorgung der PRODUKTE Einnahmen zu generieren sind, wird der LIEFERANT diese an den KUNDEN weitergeben.

2.4. Termine und Fristen

2.4.1. Termine sind verbindlich, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Generell können Termine nur gemeinsam abgeändert werden.

2.4.2. Wenn eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt diese grundsätzlich mit dem Vertragsabschluss. Ein anderer Beginn muss gemeinsam vereinbart werden.

2.4.3. Ein Liefertermin ist rechtswirksam eingehalten, wenn die Lieferung zum vereinbarten Termin und am Ort der Übergabe entsprechend dem vereinbarten Incoterm® erfolgt. In der Regel erhält der LIEFERANT ein bestimmtes Zeitfenster, zu dem er liefern soll. Lieferungen, die vor oder nach diesem Zeitfenster erfolgen, sind nicht termingerecht. Eine verfrühte Lieferung wird mit dem vereinbarten Termin angenommen.

2.4.4. Der LIEFERANT wird dem KUNDEN mitteilen, falls die Termineinhaltung gefährdet erscheint. Dabei wird er die Umstände genau erläutern und neue Termine nennen. Jedenfalls wird der LIEFERANT alles ihm Mögliche veranlassen, um die vereinbarten Liefertermine einzuhalten.

2.4.5. Es kann sein, dass für die Leistungserbringung die Mitwirkung des KUNDEN erforderlich ist. Auf einen solchen Umstand muss der LIEFERANT den KUNDEN ausdrücklich und nachweislich hinweisen. Wenn es trotz Mahnung durch den LIEFERANTEN wegen der mangelnden Mitwirkung des KUNDEN zu einem Verzug kommt, dann verschieben sich die betroffenen Termine um die Dauer der Verzögerung.

 Termine sind verbindlich und müssen eingehalten werden.

2.5. Haftung für Mängel bei Übergabe (Gewährleistung)

2.5.1. Der LIEFERANT muss die PRODUKTE mangelfrei an den KUNDEN übergeben. Ein Mangel besteht, wenn (i) die vereinbarten oder (ii) die objektiv erforderlichen Eigenschaften des PRODUKTES nicht vorliegen oder aber auch wenn (iii) das PRODUKT beziehungsweise ein eingesetztes Fertigungsverfahren in Rechte von Anderen eingreifen (Rechtsmangel).

2.5.2. Der KUNDE ist nicht verpflichtet, eine vollständige Wareneingangsprüfung der Produkte durchzuführen (siehe auch Vereinbarung zur Qualität). Er muss Lieferungen von PRODUKTEN jedoch auf Menge, Identität und offensichtliche Transportschäden prüfen. Derartige Mängel muss der KUNDE dem LIEFERANTEN innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Übergabe anzeigen. Der LIEFERANT verzichtet darüber hinaus auf den Einwand der verspätenden Anzeige eines Mangels (Mängelrüge).

2.5.3. Die KUNDE muss dem LIEFERANTEN vermeintliche Mängel innerhalb einer Frist von 30 Monaten ab Übergabe anzeigen. Wenn das PRODUKT für den Einsatz in einem Fahrzeug bestimmt ist, dann beginnt der Lauf dieser Frist nicht mit der Übergabe, sondern mit dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeuges. Die Frist kann sich so auf maximal 48 Monate erhöhen.

2.5.4. Der LIEFERANT wird einen angezeigten Mangel unverzüglich analysieren. Der KUNDE kann daran mitwirken.

2.5.5. Wenn die Anzeige innerhalb der genannten Frist erfolgt, wird vermutet, dass der angezeigte Mangel bereits bei Übergabe bestanden hat. Der LIEFERANT kann das Gegenteil beweisen.

2.5.6. Wenn ein Mangel vorliegt, darf der KUNDE entscheiden ob der LIEFERANT den Mangel

- (i) durch Verbesserung beheben soll (zum Beispiel durch Nachbesserung) oder
- (ii) die mangelhaften PRODUKTE austauschen soll (also durch neue PRODUKTE ersetzt).

Wenn der Mangel so wesentlich ist, dass dem KUNDEN eine Verbesserung oder ein Austausch nicht zumutbar ist oder wenn der LIEFERANT 2-mal oder öfter an der Mangelbeseitigung scheitert, kann der KUNDE

- (iii) eine Preisminderung verlangen oder
- (iv) den Vertrag auflösen und rückabwickeln.

2.5.7. Der KUNDE darf die Mangelbehebung nach Vorankündigung selbst vornehmen, wenn der LIEFERANT den Mangel nicht termingerecht beseitigt. In diesem Fall wird der LIEFERANT dem KUNDEN dessen Aufwände ersetzen.

2.5.8. Im Falle eines Mangels muss der LIEFERANT auch sämtliche damit zusammenhängende Aufwände tragen. Dies betrifft vor allem auch Transportkosten, Sortierkosten sowie Aus- und Einbaukosten.

2.5.9. Mangelhafte PRODUKTE muss der LIEFERANT auf eigene Kosten zurücknehmen.

2.5.10. Der LIEFERANT ist nicht verantwortlich für Mängel, die ausschließlich auf vom KUNDEN beigestelltem Material oder Vorgaben des KUNDEN zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, wenn dem LIEFERANTEN die für den Mangel ursächlichen Umstände auffallen hätten müssen.

Mangelfrei bedeutet, dass die Produkte bei Übergabe die vereinbarten/objektiv erforderlichen Eigenschaften haben müssen (§ 922 ff ABGB).

✓ Ein Mangel liegt z.B. vor, wenn Ist-Maße außerhalb der Maßangabe (inkl. Toleranz) liegen.

2.5.11. Es kann vorkommen, dass aufgrund der Art oder der Ursache des Mangels davon ausgegangen wird, dass dieser Mangel wahrscheinlich alle oder eine bestimmte Charge an gelieferten **PRODUKTEN** betreffen wird. In so einem Fall muss nicht für jedes potenziell betroffene **PRODUKT** die Mangelhaftigkeit ermittelt oder nachgewiesen werden. Wenn also mehr als 5 % der betroffenen **PRODUKTE** mangelhaft sind, gilt die gesamte betroffene Menge an **PRODUKTEN** als mangelhaft.

2.6. Haftung für Schadenersatz

2.6.1. Die Vertragspartner haften einander grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner haften einander auch für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie zum Beispiel für Produktionsstillstände oder entgangener Gewinn. Ebenso umfasst sind Schäden aufgrund von Terminverletzungen (die auch bei Vertragspartnern vom **KUNDEN** entstehen können).

2.6.2. Wenn der **KUNDE** Konstruktionszeichnungen oder andere Unterlagen zur Fertigung dem **LIEFERANTEN** freigegeben hat, ist der **KUNDE** für die Eignung im vorgesehenen Einsatzgebiet und für sämtliche möglichen Nachteile verantwortlich.

2.6.3. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der **LIEFERANT** in bestimmten Fällen einen angemessenen pauschalen Aufwandsersatz leistet.

(i) Wenn der **LIEFERANT** eine der nachfolgend genannten Vertragspflichten verletzt, leistet er für jeden Einzelfall einen Beitrag in Höhe von EUR 100,00:

- ▶ Abweichungen von Verpackungs-/Versandvorschriften
- ▶ Terminverletzungen
- ▶ Mangelhafte Lieferung
- ▶ Überlieferung (mengenmäßige Abweichung der Liefermenge)

(ii) Den Vertragspartnern steht es frei, einen Schaden in konkreter anderer Höhe nachzuweisen und einzufordern.

2.6.4. Bei der Bestimmung der Höhe, der vom **LIEFERANTEN** zu erfüllenden Ersatzansprüche, sind seine wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung zu berücksichtigen. Ebenso sind etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des **KUNDEN** miteinzurechnen. Generell müssen Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Produkte stehen.

2.6.5. Weiters werden die Vertragspartner einander umgehend informieren, wenn ein Umstand auftritt, der zu einer Haftung für Schadenersatz führen könnte. Die Vertragspartner werden sich dabei wechselseitig nach besten Kräften unterstützen. Wenn der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat, wird er den Kunden dahingehend schad- und klaglos halten.

▮ Pauschaler Aufwandsersatz

3. Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten

3.1. Technische Unterlagen

3.1.1. Der KUNDE übergibt dem LIEFERANTEN technische Unterlagen und bei Bedarf auch eine Konstruktionszeichnung. Falls diese Unterlagen nicht vollständig oder für die geplante Fertigung beziehungsweise Dienstleistung nicht ausreichend sind, muss der LIEFERANT dies dem KUNDEN unverzüglich mitteilen.

3.1.2. Konstruktionszeichnungen können auch nachträglich einvernehmlich abgeändert werden. Falls der LIEFERANT (i) das PRODUKT (mit)konstruiert hat oder (ii) in Abstimmung mit dem KUNDEN eine Änderung an der Konstruktionszeichnung vornimmt, muss die Konstruktion abschließend vom KUNDEN nochmalig schriftlich freigegeben werden.

✔ Vorgaben bzw. Anforderungen müssen vom Kunden stammen oder von ihm freigegeben sein.

4. Gegenleistung des Kunden

4.1. Preis

4.1.1. Der Preis der PRODUKTE wird zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart.

4.1.2. Die Informationen zum gültigen Bankkonto des LIEFERANTEN sind im Formblatt „Bestätigung der Bankdaten“ (**Anhang 4.1.2**) angeführt. Eine Änderung des Bankkontos ist nur durch Übermittlung eines aktualisierten und unterschriebenen Formblattes möglich. Der KUNDE zahlt per Banküberweisung auf das gültige Bankkonto.

4.2. Zahlungsbedingungen

4.2.1. Soweit nicht anders vereinbart, bezahlt der KUNDE die Rechnungen des LIEFERANTEN innerhalb von 90 Kalendertagen ohne Abzug.

4.2.2. Die Zahlungsfrist beginnt nach der mangelfreien Lieferung mit dem Eingang der Rechnung beim KUNDEN.

4.2.3. Der LIEFERANT darf eigene Forderungen nur dann gegen Forderungen des KUNDEN aufrechnen, wenn diese schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

4.2.4. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Ein Zahlungsverzug des KUNDEN entbindet den LIEFERANTEN nicht von seinen vertraglichen (Liefer-)Pflichten.

4.3. Eigentumsvorbehalt

4.3.1. Die PRODUKTE bleiben bis zur Bezahlung des Preises im Eigentum des LIEFERANTEN.

4.3.2. Beistellungen des KUNDEN (wie zum Beispiel Werkzeuge, Rohmaterial, Vorrichtungen...) verbleiben im Eigentum des KUNDEN. Der LIEFERANT darf diese Beistellungen nur für die Geschäftsbeziehung mit dem KUNDEN verwenden. Er muss diese nach den Vorgaben des KUNDEN als Fremdeigentum kennzeichnen und getrennt vom eigenen Eigentum verwahren. Beistellungen müssen vom LIEFERANTEN gegen denkbare Risiken (zum Beispiel Elementarereignisse) auf Neuwert versichert werden.

4.4. Beendigung der Leistungserbringung

4.4.1. Verträge, die abgeschlossen wurden, können nicht ordentlich gekündigt werden.

4.4.2. Der KUNDE hat jederzeit die Möglichkeit, die weitere Leistungserbringung durch den LIEFERANTEN abzubrechen. In diesem Fall muss der KUNDE dem LIEFERANTEN die folgenden Beträge ersetzen („cancellation fee“):

- ▶ vereinbarter Preis für bereits hergestellte PRODUKTE;
- ▶ Materialkosten, des für den konkreten Auftrag bereits beschafften Materiales, das nicht anderweitig verwendet werden kann;
- ▶ Kosten für allfällige beauftragte (Sonder-)Werkzeuge, die nicht anderweitig verwendet werden können.

4.4.3. Die Vertragspartner sind berechtigt, einen Vertrag bei Auftreten eines wichtigen Grundes zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt vor allem vor, wenn

- a) ein Vertragspartner oder einer seiner UNTERLIEFERANTEN gegen die Bestimmungen dieser Bedingungen verstößt und der Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung behoben wird;
- b) der andere Vertragspartner seine Geschäftstätigkeit einstellt, wenn er nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, wenn eine Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet oder angedroht wird, wenn ein Konkursverwalter für einen Teil seiner Vermögenswerte bestellt wird oder wenn er einen gültigen Beschluss zur Einstellung des Geschäftsbetriebs fasst;

- c) sich beim LIEFERANTEN die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten entscheidend ändern, wie etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile (auch wenn die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschieht). Der LIEFERANT ist verpflichtet, solche Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten dem KUNDEN unverzüglich anzuzeigen („change of control“).

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle

PRODUKTE können bestimmten exportkontroll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen unterliegen. Der LIEFERANT muss den KUNDEN über allfällige Genehmigungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen aus diesem Bereich vor dem Vertragsabschluss schriftlich informieren.

5.2. Verhaltensgrundsätze

Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Einhaltung des STIWA Verhaltenskodex. Dieser ist online unter <https://www.stiwa.com/compliance> abrufbar.

5.3. Versicherung

5.3.1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, während der gesamten Geschäftsbeziehung eine angemessene Haftpflichtversicherung (inklusive Deckung für Produkthaftung und Produkt-Rückrufe) aufrechtzuhalten. Diese muss sämtliche aus der Geschäftsbeziehung mit dem KUNDEN denkbaren Schadensszenarien abdecken.

5.3.2. Auf Anfrage des KUNDEN muss der LIEFERANT eine Bestätigung des Versicherers vorlegen.

5.4. Geheimhaltung

5.4.1. Solange die Vertragspartner keine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt die folgende Bestimmung.

5.4.2. Die Vertragspartner dürfen vertrauliche Informationen nicht an jemanden Anderen weitergeben. Sie werden bestmöglich dafür sorgen, dass

nur die unbedingt notwendigen Personen Zugriff auf vertrauliche Informationen haben.

5.5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien beziehungsweise Epidemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5.6. Datenschutz

5.6.1. Es kann sein, dass der LIEFERANT für den KUNDEN personenbezogene Daten für oder im Auftrag des KUNDEN verarbeitet.

5.6.2. Der LIEFERANT muss dabei stets alle gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einhalten (wie vor allem die [Datenschutz-Grundverordnung](#) (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 [DSGVO] und das [Datenschutzgesetz](#)).

5.6.3. Sofern dies der KUNDE fordert, muss der LIEFERANT mit ihm eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Artikel 28 DSGVO abschließen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag oder seinen Anhängen bedürfen der Schriftform. Dies umfasst auch die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

6.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gänzlich oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich, unter Ausschluss (a) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.03.1980 (UN-Kaufrecht, CISG) sowie (b) sämtlicher nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts, und soll nach diesem ausgelegt werden.

6.4. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ausschließlich durch das für den Sitz des KUNDEN sachlich und örtlich zuständige Gericht entschieden.

Anhänge

Vereinbarung zur Qualität

Code of Conduct

./2.3.1Logistik Manual

./4.1.2..... Bestätigung der Bankdaten